



# Wirtschaftsstabilisierungsfonds

## Merkblatt Standardprodukt Garantien für Anleihen

### Ziel der Maßnahme

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Eine Stabilisierung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist nur dann möglich, wenn anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

Durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird ein Kapitalbedarf von Unternehmen, die die Größenmerkmale § 16 Abs. 2 StFG oder aber die Ausnahmekriterien des § 21 Abs. 1 S. 2 StFG erfüllen, ab einem Volumen von 5 Millionen Euro adressiert.

Zu diesem Zweck übernimmt der Wirtschaftsstabilisierungsfonds unter anderem auch Garantien für von o. g. Unternehmen zu begebenden Anleihen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Finanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen.

Die Unterstützung erfolgt dabei grundsätzlich in der Form, dass für die Emission seitens des Wirtschaftsstabilisierungsfonds eine Garantie von bis zu 90 % des Nennwertes als Sicherheit bereitgestellt wird.

### Antragsteller

Anträge können von Unternehmen der Realwirtschaft gestellt werden.

Gefördert werden grundsätzlich große Unternehmen, die in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

1. eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
2. mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
3. mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Voraussetzung ist, dass die Antragstellerin zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der Europäischen Union zu qualifizieren war (Definition gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

## Antragsvorhaben

Emission einer nicht nachrangigen Anleihe/Schuldverschreibung zur Investition- und/oder Betriebsmittelfinanzierung.

Die Ablösung oder unmittelbare Anschlussfinanzierung bestehender Finanzierungen einschließlich bereits emittierter Anleihen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Es werden nur Garantien für Anleihen übernommen, die aufgrund der Kriterien Stückelung und Zielmarktkriterien ausschließlich auf die Zeichnung durch institutionelle Investoren ausgerichtet sind. Garantien für auch Privatanlegern zur Zeichnung oder zum Erwerb zugängliche Anleihen werden nicht übernommen.

Es werden Garantien für Inhaber- oder auch Namensschuldverschreibungen, besichert oder unbesichert, übernommen. Eine Börsenzulassung ist nicht erforderlich.

Ein gesondertes Mindestvolumen für die zu garantierende Anleiheemission über die o.g. grundsätzliche Schwelle von 5 Mio. Euro ist nicht zu berücksichtigen.

Die Emission der Anleihe hat bis spätestens zum 31.12.2020 zu erfolgen (die Europäische Kommission hat kürzlich die Laufzeit des befristeten Sonderrahmens für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie verlängert; über die Verlängerung der Gewährungsfristen der einzelnen staatlichen Beihilfen wird im nächsten Schritt entschieden).

Die Laufzeit der Anleihe darf 5 Jahre nicht überschreiten. Eine Emission in Tranchen unterschiedlicher Laufzeit ist zulässig. Ebenso die Vereinbarung vorfristiger Rückzahlung in den Anleihebedingungen.

## Garantie des Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Garantie in Höhe von maximal 90 % des Ausfalls aus der Hauptforderung. Weitere Kosten sind nicht von der Garantiedeckung umfasst. Ausfälle der Forderung werden vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds und den Gläubigern anteilig und zu gleichen Bedingungen getragen.

Sofern die Anleihe von mehr als einem Gläubiger gezeichnet oder von mehr als einem Gläubiger erworben werden kann, ist in der Regel vom Emittenten der Anleihe ein Sicherheitentreuhänder zu bestellen. Die Garantie des Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird gegenüber dem Sicherheitentreuhänder für Rechnung der Anleihegläubiger bestellt.

Der Betrag ist begrenzt auf maximal das Zweifache der Lohn- und Gehaltszahlungen einschließlich Sozialabgaben oder 25 % der Umsatzerlöse des Kreditnehmers in 2019.

Für die Garantie ist ein Garantieentgelt zu zahlen. Die Höhe des Garantieentgeltes orientiert sich an der Vergütung, die ohne die Garantie des Wirtschaftsstabilisierungsfonds vom emittierenden Unternehmen am Kapitalmarkt zu zahlen wäre. Diese Gesamtvergütung ist sachgerecht aufzuteilen auf die vom Anleihegläubiger sowie dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragenden Kosten und Risiken.

Der Garantiefall gilt 30 Tage nach dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem den Anleihegläubigern aufgrund in den Anleihebedingungen zu definierender üblicher Sachverhalte wie Zahlungsverzug mit Zinsen/Tilgung von mehr als 30 Tagen, allgemeine Einstellung der Zahlungen, Insolvenzverfahren oder gegen den Anleiheschuldner eingeleitete Zwangsvollstreckungen oberhalb eines Minimum-Betrages ein Recht auf vorzeitige Fälligkeit erwachsen ist. Die

Ansprüche aus der Garantie erlöschen, wenn die Rechte aus der Garantie nicht unverzüglich nach Eintritt des Garantiefalles geltend gemacht werden, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt des Garantiefalles.

Mit der Zahlung aus der Garantie sind die entsprechenden Anleiheansprüche an den Wirtschaftsstabilisierungsfonds abzutreten.

### Besondere Auflagen

Während der Laufzeit der Anleihe gelten unterschiedliche Auflagen, die in der WSF-Durchführungsverordnung detailliert dargestellt werden. Hierzu gehören u.a.:

Für die Laufzeit der Garantie des Wirtschaftsstabilisierungsfonds besteht ein Ausschüttungs- bzw. Dividendenverbot sowie ein Verbot des Rückkaufs eigener Anteile/Aktien.

Während der Laufzeit der Garantie dürfen Organmitgliedern und Geschäftsleitern unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden. Ebenso dürfen Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt, sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen nicht gewährt werden.

Ein den Strukturen und Vermögensverhältnissen angemessener Gesellschafterbeitrag ist grundsätzlich erforderlich (mindestens in Höhe einer in 2020 erfolgten Ausschüttung an die Gesellschafter).

Bei Konzerngesellschaften bedarf es grundsätzlich der Garantie oder sonstigen Mitverpflichtung der Konzernmutter.

Umschuldungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Die im Unternehmen vorhandenen Kreditlinien sind grundsätzlich bis mindestens Ende 2022 festzuschreiben.

### Kombination mit Förderprogrammen

Eine Kombination der Stabilisierungsmaßnahme durch den WSF mit Förderprogrammen ist möglich, soweit dies im Einklang mit den Vorgaben des EU Beihilferechts erfolgt.

### Beihilfe

Die Übernahme von Garantien für Anleihen durch den WSF unter den hier beschriebenen Konditionen erfolgt auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 08.07.2020 genehmigten „COVID-19 Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (Staatliche Beihilfe SA.56814).

## Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Stabilisierungsmaßnahme. Die Gremien gemäß StFG entscheiden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.